

## **Gesetzesentwurf**

**der Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS Fraktion im Deutschen Bundestag**

### **Entwurf eines Gesetzes zur befristeten steuerlichen Entlastung von Kraftstoffpreisen infolge der Blockade der Straße von Hormuz**

#### **(Kraftstoffpreisnotstandsentlastungsgesetz – KraftStEntlG)**

##### **A. Problem**

Infolge der militärischen Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Israel und der Islamischen Republik Iran kommt es zu einer erheblichen Blockade der Straße von Hormuz. Durch diese Meerenge werden schätzungsweise 20 bis 25 Prozent des weltweit gehandelten Rohöls transportiert. Die kriegsbedingte Unterbrechung dieses kritischen Versorgungskorridors führt zu einem massiven Anstieg der internationalen Rohölpreise und unmittelbar zu einem starken Anstieg der Kraftstoffpreise an deutschen Tankstellen. Diesellokraftstoff kostet derzeit 1,65 Euro je Liter, Ottokraftstoff (E10) 1,66 Euro je Liter.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen – insbesondere im Transportgewerbe, in der Landwirtschaft und in Branchen mit hohem Energiebedarf – werden durch diese geopolitisch verursachte Preissteigerung in ihrer wirtschaftlichen Existenz belastet. Diese Belastung geht nicht auf eigenes Verhalten, sondern auf ein außenwirtschaftliches Schockereignis zurück, auf das der Einzelne keinen Einfluss hat. Der Staat ist gefordert, schnell und zielgenau zu handeln.

Das Energiesteuergesetz sieht keine automatischen Anpassungsmechanismen für Krisensituationen vor. Eine Absenkung der Steuersätze nach § 2 des Energiesteuergesetzes erfordert daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

##### **B. Lösung**

Zur Abmilderung der außerordentlichen Kraftstoffpreisbelastung werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Der Steuersatz für schwefelarmen Ottokraftstoff (E10) nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Energiesteuergesetzes wird befristet von 654,50 Euro auf 589,05 Euro je 1 000 Liter abgesenkt (Minderung um 10 Prozent). Am Zapfhahn entspricht dies einer Absenkung des Endpreises von 1,66 Euro auf ca. 1,49 Euro je Liter.
- Der Steuersatz für schwefelarmen Diesellokraftstoff nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiesteuergesetzes wird befristet von 470,40 Euro auf 437,47 Euro je 1 000 Liter abgesenkt (Minderung um 7 Prozent). Am Zapfhahn entspricht dies einer Absenkung des Endpreises von 1,65 Euro auf ca. 1,53 Euro je Liter.
- Die Absenkung gilt befristet für drei Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes. Sie kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils einen weiteren Monat verlängert werden, höchstens jedoch insgesamt um weitere drei Monate.
- Die Bundesregierung kann die abgesenkten Steuersätze durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vor Ablauf der Geltungsdauer außer Kraft setzen, wenn die geopolitische Lage am Persischen Golf eine Normalisierung der Kraftstoffversorgung ermöglicht.

- Das Bundeskartellamt wird über die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe mit der Überwachung der Preisweitergabe beauftragt und hat dem Deutschen Bundestag monatlich Bericht zu erstatten.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die befristete Absenkung führt zu Steuermindereinnahmen des Bundes (Energiesteuer als Bundessteuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 GG). Die Absenkung bei Benzin beträgt 65,45 Euro je 1 000 Liter (10 Prozent), bei Diesel 32,93 Euro je 1 000 Liter (7 Prozent). Bei einem angenommenen Kraftstoffabsatz von ca. 50 Milliarden Litern jährlich und einem Absenkungszeitraum von drei Monaten ergeben sich voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 1,2 bis 1,5 Milliarden Euro. Im Falle einer maximalen Verlängerung um weitere drei Monate erhöhen sich die Mindereinnahmen entsprechend. Länder und Gemeinden sind nicht direkt betroffen.

**Entwurf eines Gesetzes zur befristeten steuerlichen Entlastung von  
Kraftstoffpreisen infolge der Blockade der Straße von Hormuz  
(Kraftstoffpreisnotstandsentlastungsgesetz – KraftStEntlG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Energiesteuergesetzes**

Das Energiesteuergesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 werden folgende Absätze 1a, 1b, 1c und 1d eingefügt:

«(1a) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b beträgt die Steuer für Energieerzeugnisse, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden:

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg: 589,05 EUR,
2. für 1 000 l Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg: 437,47 EUR.»

(1b) Absatz 1a Absatz 1 gilt ab dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats für einen Zeitraum von drei Monaten (Geltungszeitraum).

(1c) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungszeitraum nach Absatz 2 um jeweils einen Monat zu verlängern, wenn die Beeinträchtigung der Erdölversorgung infolge des Konflikts im Bereich der Straße von Hormuz fortbesteht. Die Gesamtdauer der Verlängerungen darf drei Monate nicht überschreiten.

(1d) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates § 2 Absatz 1a vor Ablauf des Geltungszeitraums außer Kraft zu setzen, wenn die Lage der Kraftstoffversorgung am Weltmarkt eine Normalisierung der Endverbraucherpreise ermöglicht.»

2. Nach § 66 wird folgender § 66d eingefügt:

«§ 66d Berichtspflicht

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie danach monatlich Bericht über die Lage der Kraftstoffversorgung, die Preisentwicklung im Kraftstoffeinzelnhandel und die Notwendigkeit einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung der Maßnahme nach § 2 Absatz 1a.»

**Artikel 2**

### **Marktbeobachtung durch das Bundeskartellamt**

- (1) Das Bundeskartellamt beobachtet während der Geltungsdauer des § 2 Absatz 1a des Energiesteuergesetzes über die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe die Preisentwicklung im Kraftstoffeinzelnhandel mit dem Ziel, eine vollständige Weitergabe der steuerlichen Entlastung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sicherzustellen.
- (2) Das Bundeskartellamt erstattet dem Deutschen Bundestag monatlich Bericht über die Entwicklung der Verbraucherpreise für Benzin und Dieselmotorkraftstoff.
- (3) Liegen dem Bundeskartellamt hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass Unternehmen die steuerliche Entlastung nicht oder nur unvollständig weitergeben, leitet es unverzüglich die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässigen Maßnahmen ein.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt nach Ablauf des Geltungszeitraums gemäß § 2 Absatz 1b des Energiesteuergesetzes außer Kraft, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern nicht die Bundesregierung von der Ermächtigung nach § 2 Absatz 1d des Energiesteuergesetzes Gebrauch macht.
- (3) Artikel 2 tritt gleichzeitig mit Artikel 1 Nummer 1 außer Kraft.

Berlin, den 4. April 2026

**Richard Michael Swann und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die militärische Eskalation am Persischen Golf und die damit verbundene Blockade der Straße von Hormuz stellen ein außerordentliches geopolitisches Schockereignis dar. Benzin kostet aktuell 1,66 Euro je Liter, Diesel 1,65 Euro je Liter. Deutsche Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen tragen die Folgen in vollem Umfang, ohne selbst Einfluss nehmen zu können. Die CDP sieht hierin eine staatliche Handlungspflicht. Eine befristete Absenkung der Energiesteuersätze ist das geeignetste und schnellste Instrument zur direkten Entlastung.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Steuersatz für schwefelarmen Ottokraftstoff nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EnergieStG wird um 10 Prozent von 654,50 Euro auf 589,05 Euro je 1 000 Liter abgesenkt, was am Zapfhahn einer Preissenkung von ca. 17 Cent je Liter entspricht. Der Steuersatz für schwefelarmen Diesellokraftstoff nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EnergieStG wird um 7 Prozent von 470,40 Euro auf 437,47 Euro je 1 000 Liter abgesenkt, was am Zapfhahn einer Preissenkung von ca. 12 Cent je Liter entspricht. Die Geltungsdauer beträgt drei Monate. Sie kann monatlich verlängert werden, insgesamt höchstens um weitere drei Monate. Eine vorzeitige Beendigung ist bei Normalisierung der Versorgungslage möglich.

#### III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die abgesenkten Steuersätze von 589,05 Euro (Benzin) und 437,47 Euro (Diesel) je 1 000 Liter liegen deutlich über den Mindeststeuersätzen der Richtlinie 2003/96/EG (Ottokraftstoff: 359,00 EUR/1 000 l; Diesellokraftstoff: 330,00 EUR/1 000 l). Unvereinbarkeiten mit Europäischem Recht sind nicht erkennbar.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Absatz 1a regelt die abgesenkten Steuersätze. Die gewählten KN-Unterpositionen entsprechen exakt den in § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 4 EnergieStG geregelten schwefelarmen Kraftstoffqualitäten, die am Markt überwiegend verwendet werden.

Absatz 1b legt den Geltungszeitraum von drei Monaten fest. Dieser Zeitraum ist bewusst kurz gewählt, um eine regelmäßige parlamentarische und öffentliche Überprüfung der Maßnahme sicherzustellen.

Absatz 1c ermöglicht eine monatlich erneuerbare Verlängerung um jeweils einen Monat, höchstens dreimal. Dies stellt sicher, dass bei fortbestehender Krisenlage handlungsfähig reagiert werden kann, ohne den Gesetzgeber erneut einschalten zu müssen, gleichzeitig aber eine politische Überprüfung in kurzen Abständen stattfindet.

Absatz 1d ermöglicht eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme per Rechtsverordnung. Dies ist sachgerecht, da eine Normalisierung der Weltmarktpreise kurzfristig eintreten kann und der Gesetzgeber dann nicht in einen auslaufenden Steuervorteil investiert bleiben sollte.

##### Zu Nummer 2

Da § 66a und § 66b EnergieStG weggefallen sind, wird die Berichtspflicht als § 66d eingefügt. Die monatliche Berichtspflicht gewährleistet, dass der Deutsche Bundestag und der Bundesrat jährlich die Grundlage für Verlängerungs- oder Aufhebungsentscheidungen erhalten.

#### Zu Artikel 2

Erfahrungen aus dem sogenannten Tankrabbat des Jahres 2022 haben gezeigt, dass Steuersenkungen ohne begleitende Marktbeobachtung häufig nicht vollständig im Verbraucherpreis ankommen. Das Bundeskartellamt verfügt mit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe über die geeignete Infrastruktur. Eine eigene gesetzliche Grundlage ist erforderlich, da die bestehenden Aufgaben des Bundeskartellamts die spezifische Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag nicht umfassen.

### **Zu Artikel 3**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, damit die steuerlichen Wirkungen zum nächsten Monatsersten einsetzen und den Hauptzollämtern sowie der Mineralölwirtschaft ein minimaler technischer Vorlauf verbleibt. Das Außerkrafttreten ist automatisch mit dem Ablauf des Geltungszeitraums nach § 2 Absatz 1b EnergieStG verknüpft, spätestens aber sechs Monate nach Inkrafttreten, um Rechtsklarheit sicherzustellen.